

RS Vwgh 1989/1/19 87/09/0278

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.01.1989

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §4 Abs1;

Rechtssatz

Dass der genannte Ausländer noch keine entsprechenden Dienstverhältnisse in Ö nachweisen kann, auf Grund derer er Anspruch auf Leistungen aus dem AIVG hat, ist für sich allein für die Nichterteilung einer Beschäftigungsbewilligung nach dem AuslBG nicht ausschlaggebend (Hinweis auf E 26.5.1988, 88/09/0015).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987090278.X03

Im RIS seit

18.04.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at